

## Niederschrift

über die 14. Sitzung der Gemeindeversammlung am 27. März 2012 im Cafe „Pharisäerhof“ im Elisabeth-Sophien-Koog.

Beginn der Sitzung: 20.02 Uhr

Ende der Sitzung: 20.58 Uhr

### Anwesend:

1. Bürgermeisterin Ute Clausen
2. Gemeindemitglied Oke Clausen
3. Gemeindemitglied Kay Clausen
4. Gemeindemitglied Peter Deusen
5. Gemeindemitglied Anna-Auguste Elsner
6. Gemeindemitglied Uwe Elsner
7. Gemeindemitglied Dieter Fuchs
8. Gemeindemitglied Friedrich Hansen
9. Gemeindemitglied Nike Hellinger
10. Gemeindemitglied Jan Kruse
11. Gemeindemitglied Malte Kruse
12. Gemeindemitglied Marion Kruse
13. Gemeindemitglied Anika Möhrke
14. Gemeindemitglied Sven Möhrke
15. Gemeindemitglied Andrea Hähner
16. Gemeindemitglied Gerhard Voß
17. Gemeindemitglied Detlef Scheler
18. Gemeindemitglied Kirsten Scheler
19. Gemeindemitglied Jutta Schwierz

### Von der Verwaltung ist anwesend:

Thomas Magnussen, Protokollführer

### Gäste:

Uwe Nagel, Heraldiker (bis 20.30 Uhr)

Frank Reichardt, Dipl.-Ing. (bis 20.30 Uhr)

### Tagesordnung

1. Erstellung eines Wappens für die Gemeinde
2. Feststellung der Niederschrift über die 13. Sitzung vom 07.12.2011
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Anfragen aus der Gemeindeversammlung
5. 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)
  - 5.a. Behandlung der eingegangenen Anregungen
  - 5.b. Endgültiger Beschluss
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Pharisäerhof)
7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Pharisäerhof)
8. Benennung der Mitglieder für den Wahlvorstand für die Landtagswahl am 6.5.2012
9. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis wegen der Beteiligung an der Kindertagespflege

Bürgermeisterin Clausen eröffnet die Sitzung der Gemeindeversammlung und begrüßt die Anwesenden. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Die

Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### 1. Erstellung eines Wappens für die Gemeinde

Bürgermeisterin Clausen begrüßt Herrn Uwe Nagel und bittet ihn, sich kurz vorzustellen und die Möglichkeiten der Erstellung eines Wappens für die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog zu erläutern.

Herr Nagel ist in Bergenhusen wohnhaft und seit ca. 30 Jahren als Heraldiker tätig. Bei der Erstellung eines Wappens ist es das Ziel, ein einmaliges, unverwechselbares und attraktives Hoheitszeichen für eine Gemeinde zu schaffen. Es dürfen die Farben blau, rot, grün und ausnahmsweise schwarz verwendet werden. Des Weiteren dürfen die Metalle gold (gelb) und silber (weiß) verwendet werden. Farben und Metalle müssen sich abwechseln. Grundlage für die Erstellung eines Wappens sind die Geschichte und/oder die Natur und Landschaft einer Gemeinde. Die Kosten für die Erstellung eines Wappens würden sich auf ca. 600 € belaufen.

Die Gemeindeversammlung bildet eine Arbeitsgruppe für Erstellung eines Wappens. Diese besteht aus Anne Elsner, Malte Kruse, Oke Clausen, Ute Clausen, Detlef Scheler und Dieter Fuchs. Als erster gemeinsamer Termin wird Dienstag, der 3. April 2012, 19.30 Uhr, im Pharisäerhof festgelegt.

### 2. Feststellung der Niederschrift über die 13. Sitzung vom 7.12.2011

Die Niederschrift der 13. Sitzung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 wird einstimmig festgestellt.

### 3. Bericht der Bürgermeisterin

- Ute Clausen schlägt vor, das **Begrüßungsschild** im Eingangsbereich der Gemeinde zu erneuern. Die Kosten würden sich auf ca. 200 € belaufen. Das Schild sollte das neue Wappen und einige Worte über die Geschichte der Gemeinde enthalten. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Vorschlag zu.
- Am 16. Juni 2012 läuft die **Gewährleistungsfrist für den Radweg** aus. Die Pflege des Radweges darf nur mit einer Igel-Bürste erfolgen. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht zulässig.

### 4. Anfragen aus der Gemeindeversammlung

Auf Nachfrage von Sven Möhrke berichtet die Bürgermeisterin Clausen, dass die Breitbandgesellschaft sich noch im Aufbau befindet und die Kosten für einen Breitbandanschluss noch ermittelt wurden.

### 5. 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)

- a. Behandlung der eingegangenen Anregungen
- b. Endgültiger Beschluss

Für die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erfolgte ein endgültiger Beschluss der Gemeinde Nordstrand am 15.6.2010. Im Nachgang zu dem Beschluss stellte sich heraus, dass bei der Abwägung zwei verspätet eingegangene Stellungnahmen nicht berücksichtigt wurden. Außerdem wurde übersehen, dass der Flächennutzungsplan gemein-

sam mit der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog zu ändern ist, da es sich um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Abwägungsbeschluss mit endgültigem Beschluss der Gemeinde Nordstrand vom 15.6.2010 zur 12. Änderung des FNP aufgehoben. Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses der Gemeinde Nordstrand vom 22.9.2010 und des Auslegungsbeschlusses der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog vom 14.9.2010 wurden die Planung gem. § 3(2) BauGB vom 14.10.2010 bis zum 15.11.2010 erneut öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB eingeholt.

Gegenüber den Planunterlagen, die den Träger öffentlicher Belange im Mai 2010 vorgelegt wurden und zu denen die Träger bereits Stellung bezogen hatten, hatte sich nur die Bezeichnung des F-Planes geändert.

#### Beschlussfassung über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 15.12.2009 ist mit Datum vom 6.1.2009 eine Stellungnahme eingegangen, die folgende Forderungen enthält:

- stärkere Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess.
- der Alte Koog wird als Standort für ungeeignet erachtet.
- negative Auswirkungen auf den Tourismus werden befürchtet.
- freie Sichtachse Odenbüll – Westen – Vogelkoje – Süden soll erhalten werden.
- Alternativstandorte wurden nicht ausreichend geprüft.
- Kein öffentlicher Belang, da Gemeinde nicht an den Gewinnen partizipiert.
- Vorgaben des Planungserlasses werden nicht eingehalten.
- Wertminderungen des Eigentums werden befürchtet.

Insgesamt wird Einspruch gegen die Planungen erhoben.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Öffentlichkeit ist entsprechend den Vorgaben des BauGB in den Planungsprozess eingebunden worden. Soweit sich die Einwendungen auf den konkreten Standort westlich von Odenbüll beziehen, haben sie sich durch die Standortänderungen erledigt. Grundsätzlich sieht die Gemeinde keinen Widerspruch des Solarparks zur touristischen Nutzung, da Solaranlagen nicht grundsätzlich abschreckend auf Erholungssuchende wirken, sondern auch als Ausweis des Engagements der Gemeinde für eine saubere Umwelt verstanden werden. Die potenziellen Standorte für Solaranlagen sind durch die Gemeinde im Rahmen eines Standortkonzepts geprüft worden. Den Abweichungen von dem einschlägigen Beratungserlass sind dabei unausweichlich, da ansonsten auf der Insel keine Nutzung der Sonnenenergie möglich wäre. Ihnen wird im Übrigen von den zuständigen Behörden zugestimmt. Das öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien überwiegt nach Ansicht der Gemeinde die möglichen Wertminderungen einzelner Grundstücke wie auch die fehlende wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 5.5. – 7.6.2010 ist mit Datum vom 26.5.2010 eine Stellungnahme eingegangen, die die nachfolgenden Bedenken geltend macht:

- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in der Nachbarschaft der geplanten Solaranlagen liegenden Flächen kann u.a. durch stoffliche Emissionen, Pollenflug oder ausbrechende Weidetiere zu Beeinträchtigungen oder Schäden an der Solaranlage führen. Aus diesem Grund werden Schadensersatzansprüche des Betreibers befürchtet. Solche Ansprüche könnten dann zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen.
- Ausbrechende Tiere können sich an den Solarmodulen verletzen.

privater Einwand v. 11./12.11 2010

Ergänzend zu den am 26.05.2010 geäußerten Bedenken wird darauf hingewiesen, dass

- Bedenken bestehen, ob die Planung überhaupt erforderlich ist, da der Grundstückseigentümer derzeit an einer Nutzung nicht interessiert sei.
- Die Möglichkeit einer Regelung etwaiger Haftungsansprüche durch eine vertragliche Regelung wird in Abrede gestellt, da es sich um eine Angebotsplanung handle.
- Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss sei somit nicht sichergestellt.

Im Übrigen wird auf zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der Art und Weise sowie des Zeitpunkts einer möglichen Realisierung verwiesen, die bisher noch nicht geklärt wurden.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Schäden aus der landwirtschaftlichen Nutzung an den Solaranlagen stellen ein Risiko des Betreibers der Anlage dar. Hieraus können keine Ansprüche geltend gemacht werden, solange die Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt. Die Befürchtungen können insoweit nicht nachvollzogen werden. Vorsorglich wird die Begründung um diesen Punkt ergänzt. Der Vorhabensträger versichert darüber hinaus schriftlich gegenüber der Gemeinde, derartige Ansprüche weder gegenüber der Gemeinde noch gegenüber Dritten geltend zu machen.

Schäden an Weidetieren im Falle eines Ausbruchs sind nicht zu erwarten, da die Solarmodule keine Teile aufweisen, die zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führen. So werden Solarparks in vielen Fällen auch beweidet. Das Verletzungsrisiko bei einem Ausbruch z.B. auf eine Straße ist dagegen ungleich höher. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Die Gemeinde hält an der Planung fest, da sie grundsätzlich die Nutzung der Sonnenenergie als regenerative Energieform begrüßt. Der hier überplante Standort ist aufgrund des erfolgten Variantenvergleichs hierfür trotz der Bedenken von Anwohnern gut geeignet. Ob eine wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie möglich ist, hängt von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung ab, die kurzfristigen Veränderungen unterliegen können. Die Gemeinde sieht es daher als sinnvoll an, Flächen für eine Photovoltaiknutzung vorzuhalten, auch wenn derzeit eine wirtschaftliche Nutzung nicht gegeben sein sollte.

Die Haftungsfragen wurden zwischenzeitlich mittels einer grundbuchlichen Absicherung durch den Eigentümer der Grundstücke einvernehmlich geregelt, so dass die dahingehenden Einwände hinfällig sind. Die Vereinbarung liegt der Gemeindevertretung vor.

privater Einwand vom 2.6.2010

Es wird ein Wertverlust angrenzender Grundstücke sowie eine Verschlechterung der Wohnqualität durch die Veränderungen des Landschaftsbildes sowie möglicher Blendwirkungen befürchtet.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass bauliche Anlagen, insbesondere im Außenbereich, eine Veränderung des Landschaftsbildes und durch visuelle Reize auch Störungen verursachen können. Bei der Entscheidung über solche Vorhaben ist daher insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Die hier geplante Anlage soll zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Verminderung visueller Wirkungen eingegrünt werden. Dies dient u.a. den Belangen des Denkmalschutzes sowie der Wohn- und Erholungsnutzung. Durch diese Maßnahme werden mögliche Wirkungen reduziert. In der Gesamtabwägung stellt die Gemeinde fest, dass das Bauvorhaben dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme genügt. Mögliche dennoch entstehende Beeinträchtigungen der Wohnqualität sind daher ebenso wie ein möglicher Wertverlust des betroffenen Grundstückes hinzunehmen, da kein Rechtsanspruch auf eine unverändert gleichbleibende Umgebung besteht.

Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beiden Verfahren

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vom 5.5. – 7.6.2010 sind insgesamt Stellungnahmen eingegangen von

Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise oder Bedenken

- Deutsche Telekom (15.4.2010 und 11.11.2009)
- E.ON Hanse (7.5.2010 und 3.11.2009)
- LLUR Husum (26.4.2010)
- Wehrbereichsverwaltung Nord (22.4.2010 und 28.10.2009)
- UFB (22.4.2010 und 20.10.2009)
- LBV SH (19.10.2009)

Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweise oder Bedenken

*Anmerkung: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die sich ausschließlich auf den ursprünglich geplanten Standort südwestlich Odenbüll beziehen, haben sich insoweit erledigt und werden nicht weiter aufgeführt.*

**Innenministerium (10.6.2010 und 20.8.2009)**

Das Innenministerium stimmt dem Vorhaben im Grundsatz unter der Voraussetzung zu, dass hinsichtlich des 3 km Küstenstreifens eine Zustimmung der UNB vorliegt. Darüber hinaus wird auf die Einwände hinsichtlich möglicher Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie auf mögliche Beeinträchtigungen der Kirchwarft Evensbüll hingewiesen, die im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Ggf. sei hier eine Ergänzung / Änderung der Begründung erforderlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Seitens der UNB werden hinsichtlich des Küstenstreifens keine Einwände gemacht. Die denkmalrechtlichen Belange wurden mit dem LA geklärt. Auf die Einwände Dritter wurde in der Abwägung ausführlich eingegangen. Insoweit wurden die Hinweise bzw. Anregungen des IM vollständig beachtet.

**Kreis Nordfriesland (18.5.2010 und 12.11.2009)**

Die UNB bittet, die gemeindliche Standortbetrachtung als Anlage der Begründung des FNP beizufügen. Der Verbleib des Bodenmaterials aus der Abflachung der Gräben ist im Umweltbericht darzustellen. Soweit mehr als 30 m<sup>3</sup> Boden außerhalb des Geltungsbereichs verwendet werden sollen, ist zu beachten, dass hierfür ein Antrag bei der UNB erforderlich ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten ggf. der Genehmigung oder Beteiligung der UNB bedürfen.

Bauaufsichtlich bestehen keine Bedenken, wenn die Erschließung im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen und öffentlich-rechtlich abgesichert wird. Seitens des Brandschutzes wird auf die Notwendigkeit von Feuerwehrumfahrten hingewiesen.

Die Oberflächen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Die Jagdbehörde weist darauf hin, dass der Bereich zum umfriedeten Bezirk zu erklären wäre, sofern eine Einzäunung vorgesehen ist. Es ist dann von einer eingeschränkten Jagdausübung mit einem verminderten Jagdpachtwert auszugehen.

**Abwägungsvorschlag:**

Das Standortkonzept wird der Begründung beigelegt.

Für den Verbleib des Bodenmaterials aus der Grabenabflachung liegen keine Planungen vor. Vorsorglich wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei Aufschüttungen von Boden mit einer Fläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> oder einem Volumen von mehr als 30m<sup>3</sup> eine Genehmigung der UNB erforderlich ist.

Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten sind nicht vorgesehen. Vorsorglich wird in die Begründung der Hinweis aufgenommen, dass Eingriffe in Na-

tur und Landschaft in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten der Genehmigung der UNB bedürfen. Darüber hinaus wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Oberflächen so auszugestalten sind, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Ein Hinweis auf die erforderliche Absicherung der Erschließung sowie auf die Erfordernis von Feuerwehrumfahrten wird in die Begründung aufgenommen.

Den Hinweis der Unteren Jagdbehörde nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Da die Fläche keine für die Jagdausübung hervorgehobene Wertigkeit besitzt, überwiegen in der Abwägung die Belange der Energieerzeugung gegenüber den Belangen der Jagd.

**LKN Abt. Küstenschutz (17.5.2010 und 3.11.2009)**

Der LKN bemängelt die fehlende Darstellung der Leitungstrasse weist darauf hin, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

**Abwägungsvorschlag:**

Für die Leitungstrasse liegt noch keine Planung vor, die Leitungstrasse bedarf auch keiner bauplanungsrechtlichen Absicherung. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

**LKN Abt. Nationalparkverwaltung (13.11.2009)**

Der LKN weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und des Landschaftsbildes sowie mögliche Konflikte mit NATURA 2000 Gebieten im Umweltbericht zu prüfen sind.

**Abwägungsvorschlag:**

Die geforderten Prüfungen wurden durchgeführt und sind im Umweltbericht detailliert dargestellt.

**Archäologisches Landesamt (28.4.2010 und 10.11.2009)**

Das LA weist darauf hin, dass sich auf der überplanten Fläche ein Galgenfeld als archäologisches Kulturdenkmal befindet. Eine Bebauung des Galgenfeldes wird abgelehnt.

**Abwägungsvorschlag:**

Hinsichtlich des Galgenfeldes wurde im Rahmen eines Ortstermins eine Einigung mit dem LA erzielt. Die Ausdehnung des Denkmals ist derzeit nicht bekannt. Vor Beginn der Bebauung ist auf Kosten des Vorhabensträgers eine Voruntersuchung durchzuführen, um abzuklären, ob und in welchem Umfang denkmalrechtlich schützenswerte Bereiche betroffen sind. Diese sind in Abstimmung mit dem LA von der Bebauung auszunehmen oder durch Ausgrabungen zu sichern. Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann unter diesen Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden. Dieser Punkt wird in der Begründung ergänzt.

Das LA geht darüber hinaus davon aus, dass durch den um die Anlagen geplanten Schilfgürtel ein ausreichender Sichtschutz im Hinblick auf den Umgebungsschutzbereich der frühgeschichtlichen Kirchwarft an der Evensbüller Chaussee gegeben ist. Sofern sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass zur Gewährleistung des Sichtschutzes ein höherer Bewuchs erforderlich ist, könnte im Bereich des Schilfgürtels am nordwestlichen Teil der Anlage die Anpflanzung von Gebüschern sinnvoll sein. Das LA wird eine entsprechende Nebenbestimmung in die denkmalrechtliche Genehmigung aufnehmen. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

**Archäologisches Landesamt v. 4.11.2010 und 3.2.2011**

Das Archäologische Landesamt korrigiert in der Stellungnahme vom 3.2.2011 die in seiner Stellungnahme vom 4.11.2010 geltend gemachten Bedenken dahingehend, dass es hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange ausreicht, wenn die im Bebauungsplan für Begrünnungsmaßnahmen vorgesehene Fläche als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfl-

ge und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt wird. Weiter Auflagen können dann im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Diese würden die Freihaltung einer Grünfläche mit einer Mindestbreite von 3 m zwischen den Photovoltaikanlagen und der Schilffläche beinhalten, die je nach Entwicklung des Schilfes möglicherweise nachträglich mit Gehölzen zu bepflanzen ist.

**Abwägungsvorschlag**

Die Festsetzung im B-Plan entspricht den Anforderungen des Archäologischen Landesamtes. Der Hinweis auf die möglichen denkmalrechtlichen Auflagen wird in die Begründung aufgenommen.

**Wasserverband Treene (15.4.2010 und 23.10.2009)**

Der Wasserverband hat keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass im Zuge der Verlegung der Anschlusskabel Bestandspläne der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einzuhalten und Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten sind.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (29.10.2009)**

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung der Plangebiete zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, erfolgen darf. Gegebenenfalls ist gem. §§ 21, 24 und 26 StrWG die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Sollte es erforderlich werden, Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden.

In allen Fällen sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem LBV-SH zur Prüfung bzw. Genehmigung vorzulegen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

**Landwirtschaftskammer vom 2.6.2010**

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung aufzunehmen.

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen

**Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindeversammlung mit geprüft. Die Abwägung wird gemäß der Abwägungsvorschläge beschlossen.

Der Planungsbüro GFN wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

**Abstimmungsergebnis:**     **Ja-Stimmen: 6**  
                                      **Nein-Stimmen: 5**  
                                      **Stimmenthaltungen: 8**

### **Endgültiger Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschließt die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes. Die Begründung wird gebilligt. Die Amtsvorsteherin wird beauftragt, die 12. Änderung des gemeinsamen des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:    Ja-Stimmen: 6  
                                  Nein-Stimmen: 7  
                                  Stimmenthaltungen: 6**

**Der endgültige Beschluss wurde somit nicht gefasst.**

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Mitglieder der Gemeindeversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Pharisäerhof)**

Der Entwurf der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog für das Gebiet östlich des Weges Hamburger Deich und westlich des Weges Elisabeth-Sophien-Koog auf dem Grundstück des Pharisäerhofes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Abstimmungsergebnis:    Einstimmig**

**Bemerkung:** Aufgrund § 22 Gemeindeordnung waren Detlef Scheler und Kirsten Scheler von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

### **7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Pharisäerhof)**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet östlich des Weges Engländer Deich und westlich des Weges Elisabeth-Sophien-Koog auf dem Grundstück des Pharisäerhofes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Abstimmungsergebnis:    Einstimmig**

**Bemerkung:** Aufgrund § 22 Gemeindeordnung waren Detlef Scheler und Kirsten Scheler von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.



**8. Benennung der Mitglieder für den Wahlvorstand für die Landtagswahlwahl am 6.5.2012**

Die Bürgermeisterin schlägt für den Wahlvorstand Detlef Scheler, Marion Kruse, Friedrich Hansen, Gundula Schulz, Kay Clausen und Ute Clausen vor.

Die Gemeindeversammlung benennt die vorgeschlagenen Personen für den Wahlvorstand für die Landtagswahl am 06. Mai 2012.

**9. Abschluss der Vereinbarung mit dem Kreis wegen der Beteiligung an der Kindertagespflege**

Ab dem 1. August 2013 wird es einen Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder unter 3 Jahren geben. Hierdurch wird u. a. ein großer Beitrag zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Die Kindertagespflege stellt in diesem Bereich eine wichtige Rolle dar, da sie verlässlich, qualifiziert und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagieren kann. Nicht nur für kleinere, sondern ebenso für größere Gemeinden ist es kaum leistbar eine Krippe zu betreiben, die auf alle Wünsche bzw. Bedarfe eingehen kann.

Der Kreis Nordfriesland ist dabei als örtlicher Träger der Jugendhilfe u. a. für die Sicherstellung der Kinderbetreuung gem. § 22 ff. SGB VIII verantwortlich. Mit Entstehung des Rechtsanspruches ab August 2013 soll ein gewisses Angebot von den Gemeinden vorgehalten werden. Dies ist den Gemeinden durch die Tagespflege möglich. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden zukünftig auch direkt an den Kosten der Tagespflege beteiligt werden. Bisher wurden die Gemeinden mit 61 % der Kosten der Tagespflege beteiligt, wenn kein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung einigen sich Gemeinden und Kreis, dass ab 1.1.2012 50 % der Nettokosten für die Kindertagespflege individuell und spitz abgerechnet werden und die restlichen Kosten über die allgemeine Deckung durch die Kreisumlage verteilt werden. Eine vollständige spitze Abrechnung würde den Kreis Nordfriesland und eine vollständige Verteilung auf die Kreisumlage würde die Gemeinden benachteiligen.

Die Gemeindeversammlung beschließt einstimmig die Vereinbarung mit dem Kreis über die Kindertagespflege.

Bürgermeisterin Clausen schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit.

---

Bürgermeisterin

Schriftführer